

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mark Moshe G [REDACTED], [REDACTED] L [REDACTED] Lane,
W [REDACTED] C [REDACTED], P [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Fuchs, Gärtner und Dr. Graßhof

am 4. Juni 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Zwei-
brücken vom 27. Februar 1985 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
obliegenden Würdigung des Sachverhalts und der Beweise.
Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Auch bei der
gleichfalls im Verantwortungsbereich des Tatrichters
liegenden Prüfung, ob die Behörde bei der Versagung der
Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder

18

- 3 -

Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 BGG die gesetzlichen Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 211 Abs. 1 BGG), weicht das Berufungsurteil weder von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Kerz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)